

Hygiene- und Maßnahmenkonzept zur Verminderung der Ausbreitung des  
Krankheitserregers SARS-CoV 2 und zum Schutz vor COVID-19-Erkrankungen an der  
Hochschule für Bildende Künste Dresden

vom 28.06.2022

Für die Hochschule für Bildende Künste Dresden wurde am 28.06.2022 auf Grundlage des § 82 Abs. 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz folgendes Hygiene- und Maßnahmenkonzept erlassen:

Übergeordnete Regelungen zum Infektionsschutz und zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 (z. B. Infektionsschutzgesetz, Sächsische Coronaschutzverordnung, die ggf. erlassenen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen) sind zu beachten und einzuhalten. Dieses Konzept legt die Regeln und durchzuführenden Maßnahmen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz nach Beurteilung gemäß § 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz an der Hochschule für Bildende Künste Dresden fest. Im Zweifel geht eine strengere Regelung, insbesondere aus der Sächsischen Coronaschutzverordnung und/oder den erlassenen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen vor.

In allen Bereichen an der HfBK Dresden sind grundsätzlich die Mindestabstandsregeln (1,5 Meter) zwischen Personen einzuhalten. Bei der Belegung von Sitzplätzen und der Planung von Veranstaltungen soll dies, soweit möglich, berücksichtigt werden. Ansammlungen und Stauungen sollen organisatorisch vermieden werden (z. B. durch Nutzung mehrerer Einlässe, Einbahnstraßen). Ateliers und Dienstzimmer sind so zu belegen, dass der Mindestabstand im Regelfall eingehalten werden kann.

Bei wechselnden Raumbelagungen sollte darauf geachtet werden, dass die Veranstaltungen nicht nahtlos zeitlich aneinander liegen, sondern Pausen kalkuliert werden, um Ab- und Zuströme nicht zu kulminieren sowie die Belüftung und ggf. Desinfektion durchzuführen.

Das Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken wird weiterhin empfohlen. Es besteht die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken (Masken) nur

1. bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern,
2. bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer möglichen Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß,
3. in sonstigen durch dieses Hygienekonzept oder aufgrund besonderer veranstaltungsbezogener Hygienekonzepte angeordneten Fällen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im Hinblick auf das Tragen von FFP2-Masken,
3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit, sofern nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes eine Maskenpflicht am Arbeitsplatz besteht (z. B. bei Unterschreitung des Mindestabstandes); die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann,
4. bei sportlicher Betätigung (z. B. im Rahmen eines Gesundheitstages, einer bewegten Pause).

Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, wenn dies aus sonstigen unabweisbaren Gründen erforderlich ist.

Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, wird ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens zweimal pro Woche unterbreitet. Es wird allen Beschäftigten unabhängig ihres Status dringend empfohlen, dieses Angebot wahrzunehmen.

Bereiche, in denen besondere Schutzbestimmungen gelten, sind an den Zugängen entsprechend zu kennzeichnen und auf die einzuhaltenden Regeln hinzuweisen.

Hände sind regelmäßig gründlich mit Seife zu waschen. Desinfektionsmittel- und Seifenspender sind grundsätzlich in allen sanitären Räumen sowie den Eingangsbereichen verfügbar. Das Merkblatt „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt wichtige Hinweise zur Hygiene; dieses ist an den Hochschulstandorten überall ausgehängen.

Es sind die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Begrüßungen und Verabschiedungen durch Händedruck sollen unterlassen werden.

Räume sind regelmäßig zu lüften. Dies erhöht die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Aus dem Betrieb von raumluftechnischen Anlagen (z.B. der Klimatechnik auf der Güntzstr.) ergibt sich keine erhöhte Gefährdung.

Grundsätzlich sind wechselnd benutzte Arbeitsplätze, Arbeitsflächen, Geräte und Gegenstände nach der Benutzung zu desinfizieren, dies gilt für alle Räumlichkeiten, Werkstätten, Ateliers und Diensträume.

Arbeitsmittel- und Werkzeuge sind möglichst personengebunden zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist für eine entsprechende Reinigung oder Desinfektion Sorge zu tragen.

Kern- und Gleitarbeitszeiten nach der DV zur Gleitarbeitszeit sind weiterhin aufgehoben. Die Rahmenarbeitszeit wird auf 6 Uhr bis 22 Uhr (Montag bis Freitag) erweitert.

Die Möglichkeiten von Home-Office im Rahmen der DV mobile Arbeit sollen genutzt werden, wenn die Tätigkeiten keine Präsenz vor Ort erfordern.

Lehrveranstaltungen, Gremien, Besprechungen u. ä. sollen unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden. Digitale oder hybride Formate sind dabei zu prüfen.

Pausen sind so zu legen, dass Ansammlungen (z. B. in Pausenräumen, in den Innenbereichen der Liegenschaften und in Diensträumen) vermieden werden.

Kontaktarme oder kontaktlose Verfahren (z. B. Rückgabe von entliehenen Bibliotheksbüchern in der Rückgabebox statt persönlich) sind bevorzugt zu nutzen.

Dienstreisen und Exkursionen sind ins Ausland in Hochrisiko- und Virusvariantengebiete untersagt.

Dienstreisen, Dienstfahrten und Dienstgänge sind so zu organisieren, dass unnötige Wege, Kontakte und Aufenthalte vermieden werden.

Arbeitsplätze mit hohem Publikumsverkehr sollen durch Spuckschutz o. ä. geschützt werden.

Beschäftigte, die Sorge haben, dass ihr Arbeitsplatz nicht ausreichend Schutz bietet, wenden sich umgehend an den Fachvorgesetzten, den Kanzler, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt. Über die Hausmeister können zusätzlich Beschilderungen (z.B. „1,5m - Abstand halten“) oder entsprechende Markierungsbänder organisiert werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge steht den Beschäftigten zu. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt Dr. Ingolf Weiß, Institut für Arbeitssicherheit (IAS), beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Personen mit Handicap, chronischen Erkrankungen und anderen Einschränkungen, die die Regelungen nach dem Hygienekonzept nicht einhalten können, wenden sich bitte an ihren Vorgesetzten (bei Beschäftigten), an ihren betreuenden Hochschullehrer (bei Studierenden) oder an den Pforten (bei Gästen) bzw. Zugangskontrollen (bei öffentlichen Veranstaltungen).

Personen mit Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, Gliederschmerzen, Husten und Atemnot) haben das Hochschulgelände umgehend zu verlassen bzw. müssen zuhause bleiben bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Die betroffenen Personen sollten sich zunächst telefonisch an einen Arzt wenden.

Personen, die aus ausländischen Hochrisikogebieten oder Virusvariantengebieten einreisen oder zurückkehren, dürfen die Hochschule nur betreten, soweit dies nach höherrangigem Recht zulässig ist.

Personen, die an COVID-19 erkrankt sind oder bei denen SARS-CoV 2 nachgewiesen ist oder/und die aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen unter Quarantäne gestellt sind, dürfen für die Dauer der Quarantäne die Hochschule nicht betreten. Hochschulmitglieder, bei denen eine COVID-19-Erkrankung festgestellt oder SARS-CoV 2 nachgewiesen wurde, haben dies unverzüglich der Hochschule zu melden:

- bei Beschäftigten: an den Fachvorgesetzten und den Kanzler
- bei Studierenden: an den betreuenden Hochschullehrer (z. B. der Klasse oder Studienrichtung) und den Kanzler

Soweit möglich, unterstützen diese Personen die Nachverfolgung durch eigene Angaben über mögliche Kontakte.

Veranstaltungen mit mindestens 200 erwarteten Teilnehmern in Innenräumen, wie z. B. Tagungen, Kongresse, akademische Feiern und Feste, Ausstellungseröffnungen, dürfen nur mit einem spezifischen, veranstaltungsbezogenen Hygienekonzept stattfinden, das zwei Wochen vor Beginn dem Kanzler zur Genehmigung vorzulegen und durch den Veranstaltungsleiter umzusetzen ist. Im Hygienekonzept sind insbesondere Vorgaben zur Raumbelastung niederzulegen, Regeln zum Tragen von Masken aufzustellen, Maßnahmen zur Einhaltung von Mindestabständen oder bei deren Unterschreitung festzulegen, organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Stauungen und Ansammlungen sowie für den Zu- und Abstrom zur Veranstaltung zu treffen, ggf. die Führung der Personenströme durch die Veranstaltung zu regeln sowie die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Reinigung und die Belüftung der Räume zu sichern.

Im Labortheater sind Veranstaltungen auch mit hochschulexternem Publikum zulässig. Es ist ein veranstaltungsbezogenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.

Für den Hygieneschutz im Café OHA ist der betreibende Verein ausschließlich verantwortlich.

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygiene- und Maßnahmenkonzeptes sowie deren Überwachung und Durchsetzung ist jeder Leiter einer Organisationseinheit für seinen Bereich und/oder der Leiter der jeweiligen Veranstaltung. Ihm sind die für die Durchsetzung der Maßnahmen erforderlichen Rechte übertragen.

Ansprechpartner für die Umsetzung des Konzeptes ist

Jochen Beiert  
Kanzler der Hochschule fr Bildende Knste Dresden  
Gntzstrae 34  
01307 Dresden  
Tel.: 0351 44022146  
[kanzler@hfbk-dresden.de](mailto:kanzler@hfbk-dresden.de)

Dieses Hygiene- und Manahmenkonzept tritt am Tage seiner Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hygiene- und Manahmenkonzept vom 06.04.2022 auer Kraft. Die Regelungen gelten bis auf Widerruf bzw. Erlass eines neuen Hygiene- und Manahmenkonzepts.

Dresden, 28.06.2022

Matthias Flgge  
Rektor